

festgesetzt. Die Anrechnung des Kindergeldes nach § 1612b Abs. 5 BGB unterbleibt, wenn nicht 135 % des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung gezahlt werden. Der Unterhalt ist nach § 1613 Abs. 2 Nr. 2

BGB auch für die Zeit geschuldet, bevor die Vaterschaft rechtskräftig festgestellt war. (...).“

S. hierzu auch den gesonderten Beitrag von Menne, Beweisvereitelung im Vaterschafts-

feststellungsverfahren – Feststellung der Vaterschaft auch ohne Sachverständigenutachten (in diesem Heft).



## Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

Hannelore Diez wurde auf der Mitgliederversammlung der BAFM im November 2006 zum ersten Ehrenmitglied der BAFM gewählt. In dieser Wahl wurde deutlich, wie viele Kolleginnen und Kollegen sich Hannelore Diez in Anerkennung und tiefer Dankbarkeit verbunden fühlen. Ein Brief des Vorstands mit der Nachricht, dass die BAFM sich freuen und geehrt fühlen würde, wenn Hannelore Diez diese Wahl annähme, erreichte sie noch zusammen mit einem Strauß Blumen. Aber im Dezember 2006 starb die streitbare, für die Entwicklung der Mediation in Deutschland so wichtige Kollegin. Unsere Erinnerung gilt nicht nur der engagierten Mediationsexpertin, sondern in ihrer Genauigkeit und Präzision des Denkens und Handelns und ihrer Kreativität auch der Kirchenmusikerin Hannelore Diez.



Hannelore Diez (gest. 2006)

Hannelore Diez war 1992 bei der Gründung des „Instituts für Mediation und Scheidungsberatung“ (IMS) schon 10 Jahre Leiterin und Mitbegründerin des „Familien-Notruf München“. Die Gründung des IMS begann bereits 1989 mit dem ersten Ausbildungskurs, den Gary Friedman leitete. Hannelore Diez war vom ersten Augenblick an von der Idee und

dem Wesen der Mediation gefangen. Begriffe wie Selbstverantwortung, Selbstkompetenz und Experte-Sein in eigener Sache faszinierten sie. Sie versuchte, die gelernten Elemente der Mediation sofort in der Beratungsstelle anzuwenden und in das Curriculum einzuarbeiten, das die Grundlage für die erste Ausbildung des IMS werden sollte.

Sie konzipierte ein Modell der mediationsanalogen Supervision, sie erschloss neue Aspekte für die Mediation, z. B. die Einbeziehung von Kindern. Mit Hannelore Diez verliert nicht nur das IMS, sondern auch die gesamte Mediationsszene in der Bundesrepublik eine kühne, unabhängige und Neuem immer aufgeschlossene Mediatorin.

Persönlich war und blieb Hannelore Diez ein unabhängiger frei denkender Geist, immer in Bewegung, immer konstruktive Unruhe stiftend, immer bereit, Neues auszudenken und auch anzuwenden. Ihre Bücher, ihre Kollegen und ihre Ausbildungsteilnehmer geben Zeugnis davon.

Walter J. Lehmann

Vorsitzender des IMS und kollegialer Freund

### ■ Drei Bilder tauchen auf

- Hannelore bittet Gisela, sich für den Vorstand des damaligen Trägervereins des Familien-Notruf München, der DAJEB, zur Wahl zu stellen und sich dort für Notruf-Belange einzusetzen. Daraus wurde eine jahrelange kreative Zusammenarbeit. (Ende 1985)
- Hannelore, Gisela und Hans-Georg sitzen auf einem Hügel über dem Pazifik nahe San Francisco in der Sonne vor glitzerndem Meer. Eine Pause im Mediationsseminar mit Gary Friedman. Wir träumen von Mediationslandschaften zu Hause. Anschließend Weiterreise in das winterliche New York zu einem Seminar mit John Haynes. Wir haben Entdeckungshunger. (Dezember 1989)
- Evangelische Akademie Bad Boll: Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation. Die Gründungssprecher werden Hannelore Diez und Hans-Georg Mähler (Januar 1992).

Mit ihrer Phantasie, ihrem Eigenwillen und ihrer Kraft war Hannelore uns eine unvergessliche Weggefährtin in dem Bemühen, den Schatz der interdisziplinären Zusammenarbeit für Familien nutzbar zu machen.

Gisela und Hans-Georg Mähler  
Eidos Projekt Mediation

### ■ Dank an Hannelore Diez

Sie ist uns eine kraftvolle Kollegin, Chefin und Mitstreiterin über mehr als ein Jahrzehnt gewesen.

Als erste Leiterin des Familien-Notruf München hat sie Kompetenz und Kreativität gefördert und gefordert. Wir Kollegen und Mitarbeiter sind daran gewachsen.

Als Sozialpädagogin hat sie selbstbewusst den Bezug zur Lebenspraxis ins Zentrum der Beratung gesetzt.

Als Querdenkerin hat sie als eine der Ersten die Bedeutung der Kinder in der Mediation in den Blick genommen und ihnen auch ganz praktisch in der Mediation Platz verschafft.

Als neugierige und wissensdurstige Pionierin ist sie in die USA gegangen, um dort Mediation zu lernen.

Als engagierte Bürgerin hat sie die fachpolitische Diskussion zu Trennung und Scheidung in München und Deutschland angestoßen.

Stefan Mayer

für die Mitarbeiter/innen des Familien-Notruf München

Für Hannelore Diez war Mediation nichts Magisches sondern Praktisches. Als Mediationsausbilderin wollte sie Handwerkszeug vermitteln. Sie entwickelte einen „Grundbauplan“ sowie die dazu passenden und „methodischen Bausteine.“ Sie baute mit Heiner Krabbe zusammen die „Mediationswerkstatt“ Münster auf, als einen Ort des Experimentierens, gemeinsamen Arbeitens und Fortentwickelns. Frühzeitig dachte sie über die Erweiterung der Familienmediation nach und begann, mit derselben Methodik sich nach und nach neue Tätigkeitsfelder zu erschließen: Mediation in den verschiedenen Feldern von Ehe und Familie, am Arbeitsplatz, im Team, bei Umweltkonflikten, in der Schule

und in der Wirtschaft. Gleichzeitig entwickelte sie ein Curriculum für eine „Bausteine“-Ausbildung, die sie in der Schweiz anbot. Daneben entstand die „mediationsanaloge Supervision“, die in derselben Haltung, mit denselben Prinzipien und Methoden wie in der Mediation stattfindet, und die sie mit Walter Lehmann und Cornelia Sabine Thomsen als Weiterbildung für Mediatoren durchführte.

*Heiner Krabbe/Cornelia Sabine Thomsen  
Mediationswerkstatt Münster*

Mit Hannelore Diez verband mich seit vielen Jahren eine Art „Fach-Freundschaft“, eine respektvoll-herzliche Beziehung, bei der das gemeinsame Interesse an der Mediation im Mittelpunkt stand; nur selten haben wir über Privates gesprochen. Hannelore war es gewohnt, über den Tag hinaus zu denken: Schon am Ende des ersten Workshops mit G. Friedman fand sie es an der Zeit, eine „Mediationsakademie“ zu gründen. In ihrem unbeirrbar Engagement für die Mediationsarbeit stellte sie hohe Qualitätsanforderungen an sich selbst und an andere. Damit und durch ihre Fähigkeit, Schwachstellen und Unfertiges zu erkennen und ungeschminkt beim Namen zu nennen hat sie, eine mutige und streitbare Frau, sich nicht immer Freunde gemacht. Noch in ihrem letzten Lebensjahr, als ihre körperlichen Kräfte schon nachließen, liebte sie es, „gemeinsam zu denken“ (wie sie es nannte), d.h. ohne irgendwelche Zwecke neue Ideen und Projekte zur weiteren Entwicklung der Mediation auszuspinnen und im Gespräch abzuwägen.

Ich verdanke Hannelore viel, sie wird mir fehlen; und ich kenne viele Kolleginnen und Kollegen, denen es ebenso geht.

*Michael Pieper  
Stellv. Sprecher der BAFM, IMS*

Winfried Möller, Christoph Nix (Hrsg.)

### **Kurzkomentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**

UTB/Ernst-Reinhardt-Verlag München und Basel 2006

ISBN 13: 978-3-8252-2859-0

ISBN 10: 3-8252-2859-2

475 Seiten, gebunden

Etwa ein Dutzend Kommentierungen gibt es mittlerweile zum Achten Buch Sozialgesetzbuch/SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe): erschöpfende, umfangreiche und weniger umfangreiche Werke, in gebundener oder in Loseblattform. Von daher erscheint es als mutig, wenn Winfried Möller und Christoph Nix als Herausgeber jetzt den Versuch unternommen haben, einen weiteren SGB-VIII-Kommentar vorzulegen. Sie haben dies allerdings in einem „Marktsegment“ getan, das noch nicht so „überbelegt“ erscheint, und haben dem Werk von Peter Mrozynski den vorliegenden weiteren Kurzkomentar zugefügt. Sie knüpfen dabei an ihre eigene, vergriffene Kommentierung aus dem Jahre 1991 an.

Die Einzelerläuterungen entsprechend der Paragrafenfolge des SGB VIII sind von den Herausgebern sowie von sieben weiteren, überwiegend im Hannoveraner bzw. norddeutschen Raum wirkenden Autoren formuliert worden: Manfred Busch, Dietmar Fehlhaber, Gerhard Fieseler, Ernst Fricke, Petra Hartleben-Baildon, Christian Müller und Ralf Witte. Herausgeber und Autoren wissen sich dabei einer offensiven, die Interessen und Belange von jungen Menschen in den Mittelpunkt der Gesetzesinterpretation stellenden Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, die – in der Tat – auch heute noch vielfach „ohne Lobby“ ist. Bezogen wird deshalb explizit und besonders häufig auf den von Gerhard Fieseler, Hans Schleicher und Manfred Busch herausgegebenen Gemeinschaftskommentar GK-SGB VIII.

Die Autoren sind Hochschullehrer und Praktiker, Juristen und Vertreter der Profession Soziale Arbeit. In dieser Verbindung ist das gelungen, was einen guten Kommentar zum SGB VIII (im Gegensatz etwa zu der ebenfalls kürzlich publizierten, rein rechtswissenschaftlich orientierten Kommentierung von Jung) ausmacht: eine adäquate Kombination von juristischer Argumentationsschärfe und sozialpädagogisch-sozialwissenschaftlicher Fachlichkeit.

Bei Möller/Nix wird an vielen Stellen ausführlich und pointiert zu wichtigen Streitfragen der Fachdiskussion Stellung bezogen. Z.B. wird mit Blick auf § 1 Abs. 1 SGB VIII die Auffassung vertreten und mit interessanten Argumenten begründet, dass mit dieser Norm auch ein subjektiv-individueller Rechtsanspruch auf Erziehungsleistungen korrespondiere. Erstmals seit Jahren wird damit entgegen der absolut „herrschenden“ Gegenmeinung (vgl. Wabnitz, Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach

dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Berlin 2005, S 124 ff.) derselben Auffassung von Gerhard Fieseler (GK-SGB VIII, § 1 Rz. 7 bis 11) beigetreten. Auch andere wichtige „Schlüsselbestimmungen“ wie etwa §§ 6, 11, 17 ff., 24, 27, 45 etc. SGB VIII werden vertieft und praxisnah analysiert, auch wenn man naturgemäß nicht jeder Einzelinterpretation zustimmen muss (z.B. der sehr „etatistischen“ Auslegung des – bedingten – Subsidiaritätsprinzips des § 4 Abs. 2 SGB VIII als „zunächst nur eine(r) Funktionsbeschreibung unter Wirtschaftlichkeitsaspekten“). Andere, weniger zentrale Regelungen werden, einem Kurzkomentar angemessen, nur in geringerem Umfang oder (fast) gar nicht kommentiert.

Möller/Nix geben, Ihrem Anspruch vollauf gerecht werdend, einen guten Überblick über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen und die wesentlichen Details des deutschen Kinder- und Jugendhilferechts auf Bundesebene. Aufgrund der zahlreichen weiterführenden Hinweise auf ausführlichere Kommentarwerke sowie auf Spezialliteratur wird eine Vertiefung von Einzelfragen unschwer ermöglicht bzw. mittels eines detaillierten Sachregisters und eines umfangreichen Literaturverzeichnisses erleichtert. Nach alledem ist das – zudem preiswerte – Werk insbesondere Studierenden als „Studienkommentar“ und Praktikern zu empfehlen, die einen ersten wissenschaftlichen Zugang zu der nicht einfachen Materie des Kinder- und Jugendhilferechts suchen. Und: das Buch „passt“ mit seinem praktischen Format gleichsam in jede Jackentasche!

*Prof. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz*

## **Fachliteratur**

Carsten Schwitzky

### **Das neue Elterngeld**

Lohnersatz in der Elternzeit  
Kommentar mit Berechnungsbeispielen  
Walhalla Fachverlag,  
Regensburg/Berlin 2006,  
136 Seiten,  
ISBN 978-3-8029-7423-6,  
Paperback, 11,95 €

EREV – Evangelischer Erziehungsverband e.V.  
(Hrsg.)

### **Wirkungen in den Erziehungshilfen**

EREV – Schriftenreihe,  
EREV – Evangelischer Erziehungsverband e.V.  
Flüggestr. 21  
30161 Hannover  
Bestellung per Fax: 05 11/39 08 81-16 oder  
unter [www.erev.de](http://www.erev.de),  
Mitglieder: 7,50 €  
Nichtmitglieder: 10 €